

Leserbrief zum Gastkommentar von Mag. Alexander Latzenhofer

Der Beitrag „Salzburger Festspiele 2026: Kein Drama, sondern eine juristische Nestroy-Posse“ präsentiert eine erstaunlich apodiktische Deutung der Kompetenzordnung nach dem Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl Nr. 147/1950. Bei näherer Betrachtung erscheint diese Deutung des vielseitigen Kommentators jedoch deutlich überspitzt.

Das Gesetz sieht eine bewusst austarierte Organisationsstruktur vor. Das Direktorium führt zwar die laufenden Geschäfte und verantwortet die künstlerische und organisatorische Durchführung der Festspiele (§§ 13 f.). Dem Kuratorium kommt jedoch keineswegs bloß begleitende Aufsicht zu. Es bestellt und enthebt die Mitglieder des Direktoriums, genehmigt Programm, Budget und wesentliche Verträge sowie Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 11). Damit trägt es die zentrale institutionelle Verantwortung für eine überwiegend öffentlich finanzierte Kulturinstitution.

Vor diesem Hintergrund erscheint die im Artikel gezogene Schlussfolgerung, das Kuratorium dürfe keinerlei Vorgaben im Zusammenhang mit Personalentscheidungen oder grundsätzlichen Fragen machen, rechtlich nicht zwingend. Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Einrichtungen beschränken sich typischerweise nicht auf eine nachträgliche Gebarungsprüfung, sondern üben auch strukturelle Kontrolle über die Geschäftsführung aus.

Auch die These, vertragliche Verhaltens- oder Informationspflichten des Intendanten würden die gesetzliche Kompetenzaufteilung unterlaufen, überzeugt nicht. Dienstvertragliche Nebenpflichten von Organwaltern sind im öffentlichen Organisationsrecht nichts Ungewöhnliches. Der Konflikt zwischen Kuratorium und Intendant mag kulturpolitisch unerquicklich sein. Als eindeutig entschiedene juristische „Posse“ lässt er sich auf Grundlage des Gesetzes jedoch schwerlich darstellen.

Dr. Nikolaus Lehner
1010 Wien